

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 1991

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des 25. Weltfriedenstages am 1. Januar 1992. — Erklärung des Ständigen Rates zur Situation in Kroatien. — Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder. — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder. — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung sowie der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern. — Weltfriedenstag 1992. — Krippenopfer. — Jahresabschluß 1991 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 1992. — Arbeitszeitregelung im Erzbischöflichen Ordinariat 1992. — Schließungstage des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes 1992. — Kirchensteuerververtretung der Erzdiözese Freiburg. — Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bistums-KODA-Wahl 1992. — Grenzwerte in der Sozialversicherung.

Nr. 162

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des 25. Weltfriedenstages am 1. Januar 1992

Die Gläubigen vereint im Aufbau des Friedens

1. Am kommenden 1. Januar wird, wie jedes Jahr, der Weltfriedenstag begangen – zum 25. Mal seit seiner Einrichtung. Und so ist es nur natürlich, daß sich anlässlich dieses Jubiläums meine Gedanken mit unveränderter Bewunderung und Dankbarkeit der lebenswürdigen Gestalt meines verehrten Vorgängers Papst Paul VI. zuwenden, der mit einer glücklichen pastoral-pädagogischen Eingebung alle „wahren Freunde des Friedens“ eingeladen hat, sich zusammenzuschließen, um über dieses „wichtigste Gut“ der Menschheit nachzudenken.

Aber ebenso natürlich ist es, wenn wir im Abstand eines Vierteljahrhunderts die Vergangenheit insgesamt wieder betrachten, um festzustellen, ob das Anliegen des Friedens in der Welt tatsächlich Fortschritte gemacht hat oder nicht und ob die schmerzlichen Ereignisse der letzten Monate – von denen manche leider noch immer andauern – im Grunde den Rückzug dieses Anliegens angezeigt haben, indem sie deutlich machten, wie real die Gefahr ist, daß sich die menschliche Vernunft von zerstörerischen Egoismen oder eingefleischtem Haß beherrschen lasse. Gleichzeitig hat die Tatsache, daß sich neue Demokratien schrittweise durchzusetzen vermochten, ganzen Völkern wieder Hoffnung gegeben, das Vertrauen in einen fruchtbaren internationalen Dialog neu geweckt und die Aussichten auf eine ersehnte Versöhnung und Befriedung eröffnet.

In solcher Verflechtung von Licht und Schatten will diese Jahresbotschaft weder eine Bilanz noch ein Urteil, sondern nur eine neuerliche, brüderliche Aufforderung sein, über das gegenwärtige Geschehen der Menschheit nachzudenken, um es in eine *höhere sittlich-religiöse Schau* zu erhe-

ben, an welcher sich zuallererst die Gläubigen inspirieren sollen. Auf Grund ihres Glaubens sind sie ja – als einzelne und alle zusammen – dazu berufen, Boten und Baumeister des Friedens zu sein; wie die anderen und mehr als die anderen sind sie dazu aufgerufen, mit Demut und Ausdauer nach entsprechenden Antworten zu suchen auf die Erwartungen von Sicherheit und Freiheit, Solidarität und gerechter Verteilung, die in dieser gleichsam kleiner werdenden Welt die Menschen vereinigen. Gewiß, der Einsatz für den Frieden betrifft jeden Menschen guten Willens, und das ist der Grund, warum die verschiedenen Botschaften jeweils an alle Mitglieder der Menschheitsfamilie gerichtet wurden. Doch dringend *auferlegt ist die Verpflichtung allen, die sich zum Glauben an Gott bekennen*, und noch mehr *den Christen*, die zu ihrem Führer und Meister den „Friedensfürsten“ haben (*Jes 9,5*).

Sittliche und religiöse Natur des Friedens

2. Das Streben nach Frieden ist der menschlichen Natur angeboren und findet sich in den verschiedenen Religionen. Es kommt zum Ausdruck in dem Wunsch nach Ordnung und Ruhe, in der Haltung der Verfügbarkeit gegenüber dem anderen, in der auf gegenseitiger Achtung beruhenden Zusammenarbeit und Teilnahme. Diese vom Naturgesetz empfohlenen und von den Religionen in Erinnerung gerufenen Werte erfordern zu ihrer Entfaltung die solidarische Mitwirkung aller: der Politiker, der Leiter internationaler Organisationen, der Unternehmer und der Arbeiter, der Vereinigungen und Gruppen und der privaten Bürger. Es handelt sich um eine ganz klare Pflicht für alle, die sie um so mehr verpflichtet, wenn sie gläubig sind: denn den Frieden zu bezeugen, für ihn tätig zu sein und zu beten, ist einem kohärenten religiösen Verhalten eigen.

Das erklärt, warum auch in den heiligen Büchern der verschiedenen Religionen der Bezug zum Frieden im Rahmen des Lebens des Menschen und seiner Beziehung zu Gott ei-

nen wichtigen Platz einnimmt. So zum Beispiel, wenn für uns Christen Jesus Christus, Sohn dessen, der „Pläne des Heils – d. h. des Friedens – und nicht des Unheils hat“ (Jer 29,11), „unser Friede ist“ (Eph 2,14), für unsere jüdischen Brüder das Wort „shalom“ Glückwunsch und Segen in einem Zustand der Harmonie des Menschen mit sich selbst, mit der Natur und mit Gott zum Ausdruck bringt, während für die muslimischen Gläubigen der Begriff „salam“ so bedeutsam ist, daß er einen der leuchtenden göttlichen Namen darstellt. Man kann sagen, religiöses Leben muß, wenn es authentisch gelebt wird, Früchte des Friedens und der Brüderlichkeit hervorbringen, denn es gehört zum Wesen der Religion, eine immer engere Bindung zur Gottheit zu fördern und eine immer solidarischere Beziehung der Menschen untereinander zu unterstützen.

Den „Geist von Assisi“ wiederbeleben

3. Von dieser Übereinstimmung hinsichtlich dieses Wertes überzeugt, habe ich mich vor fünf Jahren an die Verantwortlichen der christlichen Kirchen und der großen Weltreligionen gewandt und sie zu einem *besonderen Gebetstreffen für den Frieden* eingeladen, das in Assisi abgehalten wurde. Die Erinnerung an jenes bedeutende Ereignis hat mir nahegelegt, die Aufmerksamkeit auf das *Thema der Solidarität der Gläubigen* für eben dieses Anliegen zu lenken.

In Assisi kamen, aus den verschiedenen Kontinenten, die geistlichen Führer der wichtigsten Religionen zusammen. Das war ein konkretes Zeugnis für die universale Dimension des Friedens, die Bestätigung, daß der Friede nicht bloß das Ergebnis geschickter politisch-diplomatischer Verhandlungen oder eigennütziger wirtschaftlicher Kompromisse ist, sondern wesentlich von dem abhängt, der das Herz der Menschen kennt und ihre Schritte ausrichtet und lenkt. Als Menschen, die um das Schicksal der Menschheit besorgt sind, haben wir gemeinsam in der Absicht gefastet, auf diese Weise unser Verständnis und unsere Solidarität mit den Millionen und Abermillionen von Menschen zum Ausdruck zu bringen, die in der ganzen Welt Opfer des Hungers sind. Als Gläubige, denen die Geschehnisse der menschlichen Geschichte am Herzen liegen, sind wir gemeinsam zu Pilgern geworden, indem wir schweigend über unseren gemeinsamen Ursprung und über unser gemeinsames Schicksal, über unsere Grenzen und Verantwortlichkeiten, über die Hilferufe und Erwartungen so vieler Brüder und Schwestern nachdachten, die unsere Hilfe in ihrer Not erwarten.

Was wir damals getan haben, indem wir beteten und unser starkes Engagement für den Frieden auf Erden unter Beweis stellten, müssen wir weiter und immer noch tun. Wir müssen den unverfälschten „Geist von Assisi“ nicht nur aus einer Verpflichtung zu Konsequenz und Treue aufrechterhalten, sondern auch, um den künftigen Generationen einen Grund zur Hoffnung zu bieten. In der Stadt des hl. Franziskus haben wir *einen gemeinsamen Weg begonnen, der weitergegangen werden muß*, ohne natürlich die Suche nach anderen Wegen und neuen Mitteln für einen soliden, auf geistlichen Fundamenten aufgebauten Frieden auszuschließen.

Die Kraft des Gebets

4. Bevor ich mich jedoch an die menschlichen Fähigkeiten wende, möchte ich wieder die Notwendigkeit eines eindringlichen und demütigen, vertrauensvollen und ausdauernden Gebetes beteuern, wenn wir wollen, daß die Welt endlich zu einem Haus des Friedens werde: das Gebet ist im wahrsten Sinne des Wortes die Kraft, um das zu erleben und zu erreichen. Das Gebet flößt Mut ein und gibt Halt jedem, der dieses Gut liebt und nach eigenen Möglichkeiten und in den verschiedenen Umgebungen, in denen er jeweils lebt, fördern will. Während uns das Gebet die Begegnung mit Gott eröffnet, bereitet es uns auch auf die Begegnung mit dem Nächsten vor, da es uns hilft, zu allen ohne jede Diskriminierung Beziehungen herzustellen, die von Achtung, Verständnis, Wertschätzung und Liebe bestimmt sind.

Das religiöse Empfinden und der Geist des Gebetes lassen uns nicht nur in unserer Innerlichkeit wachsen, sondern erleuchten uns auch hinsichtlich der wahren Bedeutung unseres Daseins in der Welt. Ja, man kann auch sagen, die religiöse Dimension spornt uns an, mit größtem Eifer unseren Beitrag zum Aufbau einer geordneten Gesellschaft, in der Frieden herrscht, zu leisten.

Das Gebet ist das Band, das uns am wirksamsten verbindet, weil sich dank ihm die Gläubigen dort begegnen, wo Ungleichheiten, Unverständnis, Groll und Feindseligkeiten überwunden werden, nämlich vor Gott, dem Herrn und Vater aller. Insofern es wahrer Ausdruck der richtigen Beziehung zu Gott und zu den anderen Menschen ist, ist es bereits ein positiver Beitrag zum Frieden.

Ökumenischer Dialog und inter-religiöse Beziehungen

5. Das Gebet darf nicht das einzige bleiben und muß unbedingt mit anderen konkreten Handlungen einhergehen. Jede Religion hat ihre Anschauung bezüglich der Taten, die zu vollbringen, und der Wege, die zu durchlaufen sind, um den Frieden zu erreichen. Während die katholische Kirche mit aller Klarheit ihre Identität, ihre Lehre und ihre Heilssendung für alle Menschen geltend macht, „lehnt sie nichts von alledem ab, was“ in den anderen Religionen „wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet“ (Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen *Nostra aetate*, 2).

Ohne die Unterschiede absichtlich zu übersehen und zu verringern, ist die Kirche überzeugt, daß es in Bezug auf die Friedensförderung manche Elemente oder Aspekte gibt, die gemeinsam mit den Anhängern anderer Religionen und Bekenntnisse nutzbringend entwickelt und verwirklicht werden können. Das streben die inter-religiösen Kontakte und

ganz besonders der ökumenische Dialog an. Dank diesen Formen der Gegenüberstellung und des Austausches konnten sich die Religionen ihrer gewiß nicht leichten Verantwortung hinsichtlich des wahren Wohles der ganzen Menschheit klarer bewußt werden. Heute scheinen sie fester entschlossen, sich nicht von parteilichen Interessen oder politischen Zielen instrumentalisieren zu lassen, und sind darauf bedacht, eine bewußtere und ausgeprägtere Haltung einzunehmen und die sozialen und kulturellen Wirklichkeiten in der Völkergemeinschaft mit Leben zu erfüllen. Das gestattet ihnen, als aktive Kraft im Entwicklungsprozeß mitzuwirken und somit der Menschheit eine sichere Hoffnung zu bieten. Es ist bei nicht wenigen Gelegenheiten offenkundig geworden, daß sich ihr Einsatz als wirkungsvoller erwiesen hätte, wenn er gemeinsam und aufeinander abgestimmt durchgeführt worden wäre. Ein solches Vorgehen der Gläubigen kann entscheidend sein für die Befriedung der Völker und die Überwindung der immer noch bestehenden Spaltungen zwischen „Zonen“ und Welten.

Der Weg, der zurückgelegt werden muß

6. Um dieses Ziel einer aktiven Zusammenarbeit für die Sache des Friedens zu erreichen, ist noch ein weiter Weg zurückzulegen: Es ist der Weg des gegenseitigen Kennenlernens, das in unserer Zeit von der Entwicklung der sozialen Kommunikationsmittel begünstigt und durch die Anbahnung eines aufrichtigen und erweiterten Dialoges erleichtert wird; es ist der Weg des hochherzigen Verzeihens, der brüderlichen Versöhnung, der Zusammenarbeit auch in begrenzten oder Sekundärbereichen, die aber immer dasselbe Anliegen betreffen; es ist schließlich der Weg des täglichen Zusammenlebens, wo man Anstrengungen und Opfer miteinander teilt, um dasselbe Ziel zu erreichen. Auf diesem Weg ist es wahrscheinlich noch vor ihren Führern Sache der einzelnen Gläubigen, das heißt derjenigen, die sich zu einer Religion bekennen, die Mühe auf sich zu nehmen und gleichzeitig die Genugtuung zu haben, gemeinsam den Frieden aufzubauen.

Die inter-religiösen Kontakte scheinen neben dem ökumenischen Dialog nunmehr die vorgeschriebenen Wege zu sein, damit so viele schmerzliche Verletzungen, die im Laufe der Jahrhunderte geschehen sind, nicht mehr vorkommen und die noch vorhandenen schnell geheilt werden. Wer glaubt, muß Baumeister des Friedens vor allem durch das persönliche Vorbild seiner rechten inneren Haltung sein, die in konsequenten Handlungen und Verhaltensweisen auch nach außen projiziert wird: Gelassenheit, Ausgeglichenheit, Überwindung der Triebe, Erfüllung von Haltungen, wie Verstehen, Verzeihen, hochherzige Hingabe, üben einen friedentiftenden Einfluß unter den Menschen der eigenen Umgebung und der eigenen religiösen und zivilen Gemeinschaft aus.

Deshalb fordere ich am kommenden Weltfriedenstag alle Gläubigen auf, eine ernsthafte *Gewissensprüfung* vorzuneh-

men, um besser darauf vorbereitet zu sein, die Stimme des „Gottes des Friedens“ (vgl. 1 Kor 14,33) zu hören und sich mit erneutem Vertrauen dem großen Vorhaben zu widmen. Denn ich bin überzeugt, daß sie – und ich hoffe auch, die Menschen guten Willens – diesen meinen neuerlichen Appell aufnehmen werden, dessen Eindringlichkeit auf die Dringlichkeit des Augenblicks abgestimmt ist.

Gemeinsam den Frieden in Gerechtigkeit bauen

7. Das Gebet und der einhellige Einsatz der Gläubigen für den Frieden müssen sich mit den Problemen und berechtigten Bestrebungen der Menschen und der Völker auseinandersetzen.

Der Friede ist ein grundlegendes Gut, das mit der Achtung und der Förderung der wesentlichen Werte des Menschen verbunden ist: mit dem Recht auf das Leben in allen Phasen seiner Entwicklung, mit dem Recht auf Anerkennung – unabhängig von Rasse, Geschlecht und religiöser Überzeugung; mit dem Recht auf die für das Leben notwendigen materiellen Güter; mit dem Recht auf Arbeit und die gerechte Verteilung ihrer Früchte für ein geordnetes und solidarisches Zusammenleben. Als Menschen, als Gläubige und mehr noch als Christen müssen wir uns verpflichtet fühlen, diese *Werte der Gerechtigkeit* zu leben, die in dem *obersten Gebot der Liebe* ihre Krönung finden: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (Mt 22,39; Mk 12,31; Lk 10,27).

Noch einmal erinnere ich daran, daß die strenge Beachtung der Religionsfreiheit und des entsprechenden Rechts Grundsatz und Fundament des friedlichen Zusammenlebens ist. Es ist mein Wunsch, daß die Religionsfreiheit nicht nur eine anerkannte Verpflichtung sein, sondern von den politischen und religiösen Führern und von den Gläubigen selbst wirklich in die Tat umgesetzt werden möge: von ihrer tatsächlichen Anerkennung erhält die transzendente Dimension der menschlichen Person Gewicht.

Es wäre eine Verirrung, würden sich die Religionen oder Gruppen ihrer Anhänger bei der Auslegung oder Praktizierung des jeweiligen Glaubensgutes zu Formen von Fundamentalismus oder Fanatismus hinreißen lassen und die Kämpfe und Konflikte mit den anderen durch religiöse Motivierungen rechtfertigen. Wenn es einen Kampf gibt, der des Menschen würdig ist, dann der gegen die eigenen unmäßigen Leidenschaften, gegen jede Art von Egoismus, gegen die Versuche von Veruntreuung auf Kosten des anderen, gegen jede Art von Haß und Gewalt: mit einem Wort, gegen all das, was also das genaue Gegenteil von Frieden und Versöhnung ist.

Notwendige Unterstützung von seiten der Verantwortlichen der Nationen

8. Endlich fordere ich die Verantwortlichen der Nationen und der internationalen Gemeinschaft auf, stets *größte Ach-*

tung für das religiöse Gewissen jedes Menschen und für den qualifizierten Beitrag der Religion zum Fortschritt der Zivilisation und zur Entwicklung der Völker zu beweisen. Sie sollen nicht der Versuchung nachgeben, sich der Religionen zu bedienen, indem sie sie besonders dann als Mittel ihrer Macht benutzen, wenn es darum geht, sich dem Gegner militärisch zu widersetzen.

Die zivilen und politischen Autoritäten selber sollen den Religionen Achtung und rechtliche Garantien – auf nationaler und internationaler Ebene – gewährleisten und dadurch vermeiden, daß der Beitrag der Religionen zum Aufbau des Friedens an den Rand gedrängt, in die Privatsphäre verbannt oder überhaupt ignoriert wird.

Nochmals fordere ich die öffentlichen Autoritäten jeden Ranges auf, sich mit wachsamem Verantwortungsbewußtsein darum zu bemühen, Kriegen und Konflikten zuvorzukommen, das Recht und die Gerechtigkeit triumphieren zu lassen und gleichzeitig eine Entwicklung zu fördern, die allen und an erster Stelle denen zum Besten gereicht, die von den Ketten des Elends, des Hungers und des Leidens gefesselt sind. Die in der Abrüstung bereits erzielten Fortschritte verdienen Anerkennung: die Wirtschafts- und Finanzmittel, die bisher für die Herstellung und den Handel so vieler Todeswerkzeuge aufgewandt wurden, sollen jetzt für und nicht mehr gegen den Menschen verwendet werden können! Ich bin sicher, daß sich Millionen von Männern und Frauen aus der ganzen Welt, die nicht die Möglichkeit haben, ihre Stimme hören zu lassen, diesem positiven Urteil anschließen.

Ein besonderes Wort für die Christen

9. An dieser Stelle kann ich es nicht unterlassen, eine besondere Aufforderung *an alle Christen* zu richten. Der gemeinsame Glaube an den Herrn Jesus Christus verpflichtet uns, einhellig Zeugnis zu geben vom „Evangelium vom Frieden“ (Eph 6,15). Es ist an erster Stelle unsere Sache, uns den anderen Gläubigen zu öffnen, um gemeinsam mit ihnen mutig und mit Ausdauer das großartige Werk des Aufbaus jenes Friedens in Angriff zu nehmen, nach dem sich die Welt sehnt, den sie sich aber nicht endgültig zu geben vermag. „Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch“, hat Jesus zu uns gesagt (Joh 14,27). Diese göttliche Verheißung erfüllt uns mit Hoffnung, ja mit der Gewißheit göttlicher Hoffnung, daß der Friede möglich ist, denn bei Gott ist nichts unmöglich (vgl. Lk 1,37). Der wahre Friede ist in der Tat immer ein Geschenk Gottes; für uns Christen ist er ein wertvolles Geschenk des auferstandenen Herrn (vgl. Joh 20,19.26).

Auf die großen Herausforderungen der heutigen Welt, liebe Schwestern und Brüder der katholischen Kirche, müssen wir dadurch antworten, daß wir unsere Kräfte mit denen aller jener vereinen, die einige Grundwerte, angefangen von den religiösen und sittlichen, mit uns teilen. Und von

diesen Herausforderungen muß jene des Friedens noch angegangen werden. Ihn gemeinsam mit den anderen Gläubigen aufzubauen bedeutet, jene evangelische Seligpreisung bereits im Geiste zu leben, die den anderen gewiß nicht als letzte an die Seite gestellt ist: „Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“ (Mt 5,9).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 1991

Joannes Paulus PP. II.

Nr. 163

Erklärung des Ständigen Rates zur Situation in Kroatien

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat sich erneut mit der sich zuspitzenden Situation in Kroatien befaßt. Das Ausmaß der Zerstörung, Grausamkeit und Gewalttätigkeit in diesem sinnlosen Krieg mitten in Europa ist nicht zu fassen und unerträglich. Tausende Menschen mußten ihr Leben lassen; viele Tausende sind verwundet und verletzt; Hunderttausende sind auf der Flucht. Viele von ihnen, besonders Frauen und Kinder, suchen täglich bei uns Zuflucht. Durch sie und durch die seit vielen Jahren unter uns lebenden kroatischen Mitbürger und Mitbürgerinnen sind wir von dieser Tragödie betroffen.

Der Ständige Rat unterstützt nachdrücklich den Appell des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher, „den Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft das Unrecht und die Unmenschlichkeit, denen wir zuschauen, nochmals mit höchster Dringlichkeit vor Augen zu führen“. Die Glaubwürdigkeit Europas stehe auf dem Spiel. Es müßte möglich sein, „die jugoslawische Armee wenigstens zur Beendigung des Blutvergießens zu veranlassen“. „Es kann und darf doch in Gottes Namen nicht mehr so weitergehen wie in den letzten Tagen“. Es ist unverantwortlich, wenn die UNO und die Europäische Gemeinschaft noch länger tatenlos zusehen. Jeder Tag des Zögerns kostet vielen Menschen das Leben.

Wir bitten die Gemeinden, ihre Solidarität mit den leidenden Menschen in Kroatien auch durch ihr fürbittendes Gebet beim Gottesdienst zum Ausdruck zu bringen. Wir rufen auf zu Spenden für Lebensmittel und Medikamente (Spendenkonto des Deutschen Caritasverbandes Freiburg Nr. 202 beim Postgiroamt Karlsruhe sowie bei allen Banken und Sparkassen, Stichwort „Konfliktopfer Kroatien“). Es ist unsere Pflicht als Christen, den vielen Menschen, die auf der Flucht vorübergehend Unterkunft bei uns suchen, unsere Häuser zu öffnen.

Würzburg, den 25. November 1991

Die vorstehende Erklärung soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg

Artikel I

Die Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1990 (Amtsblatt 1991 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 2 wird die Zahl „0,42“ durch die Zahl „0,52“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1991 in Kraft.

Freiburg, den 10. Dezember 1991

† Oskar Sailer

Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder vom 25. Oktober 1991 (ABL. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Im Anschluß an Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mitarbeiterinnen, die als Gruppenleiterin oder Kindergartenleiterin tätig sind oder waren und die Funktion

der Zweitkraft übernehmen oder übernommen haben (z. B. nach Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder aus wichtigem Grund gewährten Sonderurlaub), wird die bis zur Übernahme der Tätigkeit als Zweitkraft vor und nach Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegte Zeit der Berufstätigkeit auf die nach § 1 Absatz 2 zurückzulegenden Zeiten voll angerechnet.“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.
2. Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts redaktionell zu berichtigen.

Freiburg, den 10. Dezember 1991

† Oskar Sailer

Erzbischof

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von Artikel II Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder vom 10. Dezember 1991 macht das Erzbischöfliche Ordinariat den Wortlaut der Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung nachstehend **neu bekannt**:

Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Eingruppierung von Zweitkräften

(1) Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die gem. § 25 Absatz 2 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen vom 22. Mai 1984 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Zweitkräfte tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden in die Vergütungsgruppe VIII BAT eingruppiert. Nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII BAT erfolgt eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe VII BAT.

(2) Staatlich anerkannte Erzieherinnen, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Vorschrift in einer Tageseinrichtung für Kinder als Zweitkräfte tätig sind, werden in Vergütungsgruppe VI b BAT eingruppiert.

Nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b BAT erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V c BAT.

§ 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die vor dem 1. Januar 1991 bei demselben Dienstgeber, bei einem anderen kirchlichen Dienstgeber oder bei einem Arbeitgeber des nichtkirchlichen öffentlichen Dienstes zurückgelegten Zeiten werden bei der Ermittlung der nach § 1 zurückzulegenden Bewährungszeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn diese Verordnung bereits vor dem 1. Januar 1991 gegolten hätte. Einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst steht gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Dienstgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(2) Mitarbeiterinnen, die als Gruppenleiterin oder Kindergartenleiterin tätig sind oder waren und die Funktion der Zweitkraft übernehmen oder übernommen haben (z. B. nach Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder aus wichtigem Grund gewährten Sonderurlaub), wird die bis zur Übernahme der Tätigkeit als Zweitkraft vor und nach Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegte Zeit der Berufstätigkeit auf die nach § 1 Absatz 2 zurückzulegenden Zeiten voll angerechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die Protokollnotizen zur Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Kindertagesstätten vom 20. Juni 1986 (ABl. S. 441) außer Kraft.

Nr. 167

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden gefaßt hat, wird die folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder vom 25. Oktober 1991 (ABl. S. 246) erhält folgende Fassung:

„(2) Mitarbeiterinnen, die als Zweitkraft tätig sind oder waren und die Funktion der Gruppenleiterin übernehmen oder übernommen haben, wird die bis zur Übernahme der Tätigkeit als Gruppenleiterin vor und nach Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegte Zeit der Berufstätigkeit als Zweitkraft auf die für die Eingruppierung und den Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach den Bestimmungen der Anlage 1a zum BAT geforderten Zeit einer Bewährung oder Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe angerechnet.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts redaktionell zu berichtigen.

Freiburg, den 10. Dezember 1991

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 168

Ord. 10. 12. 1991

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von Artikel II Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder vom 10. Dezember 1991 macht das Erzbischöfliche Ordinariat den Wortlaut der Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung nachstehend **neu bekannt**:

Verordnung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Eingruppierung von erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Diese Verordnung findet Anwendung auf die in den kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung sich nach den Tätigkeitsmerkmalen von Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT richtet.

§ 2

(1) Über den Anwendungsbereich von § 5 Ziff. 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991 hinaus werden die vor dem 1. Januar 1991 bei einem anderen kirchlichen Dienstgeber oder einem Arbeitgeber des nicht-kirchlichen öffentlichen Dienstes zurückgelegten Zeiten bei der Ermittlung der nach den in § 1 genannten Vorschriften zurückzulegenden Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn diese Vorschriften in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 24. April 1991 bereits vor dem 1. Januar 1991 gegolten hätten. Einer Tätigkeit im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst steht gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Dienstgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(2) Mitarbeiterinnen, die als Zweitkraft tätig sind oder waren und die Funktion der Gruppenleiterin übernehmen oder übernommen haben, wird die bis zur Übernahme der Tätigkeit als Gruppenleiterin vor und nach Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegte Zeit der Berufstätigkeit als Zweitkraft auf die für die Eingruppierung und den Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach den Bestimmungen der Anlage 1a zum BAT geforderten Zeit einer Bewährung oder Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe angerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Nr. 169

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung sowie der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg -AVVO- vom 27. April 1989 (Abl. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (Abl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. *Im Anschluß an § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:*

„(3) Bei Mitarbeitern mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungsumfang bis zu acht Stunden und bei Mitarbeitern, deren Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, kann von den Regelungen der Absätze 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter abgewichen werden.“

2. *§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b bis d werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter (vorbehaltlich des Satzes 4 dieses Absatzes) voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Beschäftigungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Beschäftigungszeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 4 dieses Absatzes eine längere Beschäftigungszeit ergibt.

Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit. Dies gilt nicht,

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
2. wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis spätestens zum Ende der Mutterschutzfrist oder zum Ende des Erziehungsurlaubs aufgelöst hat oder
3. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Im Falle des Satzes 7 Nr. 2 gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nur bis zu zehn Jahren als Beschäftigungszeit im Sinne dieser Vorschrift.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 8) sowie die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind. Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 5 gilt § 8 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem anderen Dienstgeber im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder
- b) wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
- c) wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis spätestens zum Ende der Mutterschutzfrist oder zum Ende des Erziehungsurlaubs aufgelöst hat oder
- d) wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die Zeit beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a) anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„In Dienststellen und Einrichtungen bzw. Teilen derselben, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-,

Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung gemäß § 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 BAT gezahlt.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Mitarbeiters durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst ausnahmsweise nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 2 BAT) vergütet.

Leisten Mitarbeiter mehr als acht Bereitschaftsdienste in einem Kalendermonat, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6b) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft ausnahmsweise nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitenausgleich). Für den Freizeitenausgleich gilt Absatz 6a Unterabsatz 4 entsprechend.“

5. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

6. Im Anschluß an § 17 wird eingefügt:

„Abschnitt IV

Sozialbezüge

§ 17 a

Jubiläumswendigung

(1) Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumswendigung nach einer Jubiläumswendigungszeit von

25 Jahren 600,- DM

40 Jahren 800,- DM

50 Jahren 1000,- DM

(2) Die Jubiläumswendigungszeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 8). Auf die Jubiläumswendigungszeit werden die Zeiten angerechnet, die ein Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber der katholischen Kirche zurückgelegt hat. Zeiten mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) Völlendet ein Mitarbeiter während der Zeit eines Sonderurlaubs ohne Bezüge, für den der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 2, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendigung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.“

Artikel II

Änderung der NVO

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern -NVO- in der Fassung vom 12. Dezember 1989 (ABl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (ABl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der nebenberuflich tätige Mitarbeiter ist in die Vergütungsgruppe eingruppiert, die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter gilt.“

b) Im Anschluß an Absatz 4 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

„(5) Ist im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 a EStG durch den Dienstgeber abzuführen, so kann als Vergütung die um die vom Dienstgeber zu tragende Steuer gekürzte Vergütung gem. Absatz 2 vereinbart werden.“

2. Artikel I § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeiter mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungsumfang bis zu acht Stunden und bei Mitarbeitern, deren Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, gelten die abweichenden Regelungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann

a) eine von § 5 Absatz 2 abweichende geringere Vergütung vereinbart werden,

b) von den Regelungen der §§ 7 (Weihnachtswendigung) und 8 (Jubiläumswendigung) einzelvertraglich abgewichen werden.

(3) Folgende Vorschriften gelten nicht:

1. § 5 Absatz 1,

2. § 12 i. V. m. § 50 BAT,

3. § 12 i. V. m. § 52 BAT.

(4) Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung können gewährt werden, soweit keine zwingenden dienstlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

(5) Die Schriftform gemäß § 4 ist für das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich, wenn der Mitarbeiter innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 gelegentlich, unregelmäßig oder mit wechselndem Beschäftigungsumfang tätig ist.“

3. Artikel I § 7 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

4. Artikel I § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumswendigung nach einer Jubiläumswendigungszeit von

25 Jahren 600,- DM,

40 Jahren 800,- DM,

50 Jahren 1000,-DM.

(2) Die Jubiläumswendigungszeit umfaßt die Beschäftigungsdauer (§ 11 Absatz 3). Auf die Jubiläumswendigungszeit werden die Zeiten angerechnet, die ein Mitarbeiter in einem Dienst-

oder Ausbildungsverhältnis mit einem Dienstgeber der katholischen Kirche zurückgelegt hat.“

5. Artikel I § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigungsdauer im Sinne dieser Ordnung umfaßt den bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegten Zeitraum. Eine gemäß § 8 AVVO zurückgelegte Beschäftigungszeit wird auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.“

Artikel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Innerhalb des über den 31. März 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. April 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit sowie Jubiläumsdienstzeit unberührt.

§ 2

Vereinbarungen über eine Vergütungsregelung gemäß § 6 NVO, die vor dem 1. April 1991 getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Auf Antrag des Mitarbeiters, der bis zum 30. Juni 1992 (Ausschlußfrist) gestellt werden muß, treten die Bestimmungen dieser Verordnung rückwirkend zum 1. Januar 1992 an die Stelle der einzelvertraglichen Vereinbarung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel II Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1991 treten außer Kraft:

1. § 39 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst anwendbaren Fassung (ABl. 1980, S. 369),
2. Artikel IV § 1 NVO (ABl. 1989, S. 283).

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern, in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Freiburg, den 10. Dezember 1991

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 170

Ord. 26. 11. 1991

Weltfriedenstag 1992

Der Weltfriedenstag wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am **1. Januar** begangen. Für den Weltfriedenstag 1992 hat Papst Johannes Paul II. das Thema „Die Gläubigen vereint im Aufbau des Friedens“ bestimmt. Der Papst knüpft hier an das Motiv des Weltgebets-treffens von Assisi an: Auf Einladung von Papst Johannes Paul II. hatten sich 1986 Vertreter der Weltreligionen, aber auch von Natur- und Stammesreligionen in der Stadt des hl. Franziskus versammelt, um gemeinsam die Friedenshoffnung und -verantwortung der Religionen zu bezeugen.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1992 für ihren Bereich – abweichend von der Praxis der letzten Jahre – auf den 1. Januar festzulegen. Dabei soll das Thema des Weltfriedenstages „Glaubende aller Religionen: vereint für den Aufbau des Friedens“ und auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentrale Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine **Arbeitshilfe** vor. Die Verteilung erfolgt über die Sammelsendung des Seelsorgeamtes.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1) zu beziehen.

Nr. 171

Ord. 31. 10. 1991

Krippenopfer

Auch für das bevorstehende Weihnachtsfest regt das Kindermissionswerk an, daß an der Krippe um eine Spende gebeten wird. Der Ertrag des Krippenopfers wird ähnlichen Projekten wie der Ertrag des Weltmissionstages der Kinder zugeführt.

Wir bitten, den **Ertrag** des Krippenopfers unter diesem Kennwort **direkt** auf ein **Konto** des **Kindermissionswerkes** in Aachen zu überweisen: Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50, Nr. 33 00–500, oder Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91, Nr. 1 033 300 030.

Nr. 172

Ord. 7. 11. 1991

Jahresabschluß 1991 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bi-

beln für Kinder und Jugendliche“, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

– Konto-Nr. 1033 300 030 Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91,

– Konto-Nr. 33 00–500 Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 173

Ord. 21. 11. 1991

Gebetswoche für die Einheit der Christen 1992

Die Gebetswoche 1992 steht unter dem Thema „**In Christi Vollmacht zu allen gesandt**“. In diesen Tagen des gemeinsamen Gebetes werden Christen aus den verschiedenen Konfessionen auf Christi Auftrag und ihre gemeinsame Verantwortung in dieser Welt verwiesen. Das Leitwort der ökumenischen Gebetswoche möchte dazu dienen, daß sich Christen und Kirchengemeinden in ökumenischer Gemeinschaft neu ihrer Berufung zum gemeinsamen Zeugnis bewußt werden.

Erstmals für 1992 sind jetzt die Materialien für die Gebetswoche für die Einheit der Christen gemeinsam für alle deutschsprachigen Länder erschienen.

Für die Gebetswoche, die vom **18. bis 25. Januar** oder in der **Woche vor Pfingsten** begangen wird, wurden folgende *Materialien* erarbeitet:

- Die *Gottesdiensthandreichung* enthält einen Gottesdienst, Anregungen zur Schriftlesung und Gebetsanliegen für die acht Tage der Gebetswoche sowie Kurzinformationen zu den Kollektenprojekten des „Ökumenischen Opfers 1992“. Das Heft ist gedacht zur Verteilung in der Gemeinde und zur Benutzung bei gemeinsamen Gottesdiensten, Gebetsversammlungen und Hausandachten.
- *Plakate* (Format DIN A2) mit der Titelgrafik der Gottesdiensthandreichung und freiem Raum zum Eindruck für örtliche Angaben.
- Unter dem Thema der Gebetswoche erscheint ebenfalls eine *Arbeitsmappe*:

In Christi Vollmacht zu allen gesandt – Zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 1992,

Peter Seiner, Christ in Majesty – Bildmeditation,

Angelika Thol-Hauke, ... der die Völker zu sich versammelt – Anregungen für die Gemeindegemeinschaft,

Dietmar Lütz, Treue als Missionsprinzip – Einige nicht nur prinzipielle Überlegungen zu einem Schlüsselbegriff der Missionspraxis,

Werner Grimm, Mache zu Schülern alle Heiden – Exegetische Anmerkungen zu Mt 28,16–20,

Heinz Schütte, „Ich bin bei euch ... darum geht“ – Theologischer Beitrag.

Die Arbeitsmappe ist gedacht für Geistliche, Katecheten, pastorale Mitarbeiter usw. zur Vorbereitung und gemeinsamen Veranstaltungen auch über die Gebetswoche hinaus.

Die Materialien zur Gebetswoche sind zu beziehen beim Kyrios-Verlag GmbH, Postfach 1545, 8050 Freising, Telefon (081 61) 55 27. Prospekt mit Bestellkarte liegt der Sammelendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes bei.

Nr. 174

Ord. 2. 12. 1991

Arbeitszeitregelung im Erzbischöflichen Ordinariat 1992

Im Hinblick auf die zum 1. April 1990 wirksam gewordene Arbeitszeitverkürzung geben wir bekannt, daß das Erzbischöfliche Ordinariat im Jahr 1992 an folgenden Freitagen ab 12.30 Uhr geschlossen ist:

24. Januar	17. Juli
28. Februar	28. August
20. März	25. September
10. April	23. Oktober
15. Mai	20. November
12. Juni	18. Dezember

An den übrigen Freitagnachmittagen endet die Kern-Arbeitszeit um 15.30 Uhr.

Darüber hinaus ist am Montag, dem 2. März (Rosenmontag), ganztägig dienstfrei.

Am 4. März (Aschermittwoch) und 2. November (Allerseelen) ist das Erzbischöfliche Ordinariat ab 9.00 Uhr geöffnet.

Diese Regelung gilt entsprechend für das Erzbischöfliche Offizialat und das Erzbischöfliche Bauamt Freiburg.

Nr. 175

Ord. 28. 11. 1991

Schließungstage des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes 1992

Im Rahmen der Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitverkürzung vom 28. Juli 1989 zwischen dem Rektorat und der Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, werden für 1992 folgende Zeiten festgelegt, an denen das Erzbischöfliche Seelsorgeamt zur Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung geschlossen bleibt:

Montagsvormittag (Rosenmontag)	02. 03.	halber Tag
Fasnachtsdienstag	03. 03.	ganzer Tag
Gründonnerstagsvormittag	16. 04.	halber Tag
Freitag	29. 05.	ganzer Tag

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 36 · 19. Dezember 1991

Freitag	19. 06.	ganzer Tag
Freitag	21. 08.	ganzer Tag
Freitag	25. 09.	ganzer Tag
Freitag	06. 11.	ganzer Tag
Mittwoch	23. 12.	ganzer Tag

Wir bringen dies zur Kenntnis.

Alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und die Wahl durch die Abgabe von Wahlvorschlägen zu unterstützen.

Die Versammlung der Beauftragten zur Wahl der Dienstnehmer-Vertreter findet am

Mittwoch, dem 29. April 1992,

Nr. 176

Ord. 4. 12. 1991

in Freiburg statt.

Kirchenstevensvertretung der Erzdiözese Freiburg

Der Herr Erzbischof hat gem. § 5 Abs. 1 Buchst. e) KiStO (Amtsblatt 1978 S. 407) an Stelle der verstorbenen Frau Rektorin Beate Grawe, Nordrach, Frau Agnes Müller, Vorder-Winterbach 35a, 7606 Lautenbach, zum Mitglied der Kirchenstevensvertretung der Erzdiözese Freiburg für die Wahlperiode 1991 bis 1997 berufen.

Nr. 178

Ord. 14. 11. 1991

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung erhöhen sich ab 1. Januar 1992 auf nachstehende Beträge:

Nr. 177

Ord. 14. 12. 1991

Abgabe von Wahlvorschlägen für die Bistums-KODA-Wahl 1992

Der Wahlvorstand für die Bistums-KODA-Wahl hat gem. § 3 Satz 1 der Bistums-KODA-Wahlordnung (Amtsblatt 1991, S. 22) die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen auf

Montag, den 16. März 1992,

festgesetzt.

Formulare für Wahlvorschläge werden allen Wahlbeauftragten (das sind die jeweiligen Mitglieder der Mitarbeitervertretungen) zugestellt und können dort oder unmittelbar beim Wahlvorstand, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, bezogen werden.

	jährlich	monatlich
Krankenversicherungs-		
pflichtgrenze	61.200,- DM	5.100,- DM
Beitragsbemessungsgrenze		
– Krankenversicherung	61.200,- DM	5.100,- DM
– Renten- und Arbeitslosen-		
versicherung	81.600,- DM	6.800,- DM
Arbeitsentgeltgrenze für		
Geringverdiener, wie bisher	7.320,- DM	610,- DM
(Bis zu dieser Grenze trägt der		
Arbeitgeber die Sozialversiche-		
rungsbeiträge in voller Höhe)		
Arbeitsentgeltgrenze für	6.000,- DM	500,- DM
Versicherungsfreiheit gering-		
fügiger Beschäftigten		

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahr 1991.